

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Unterlage: 7.1

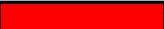
FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Das Regelungsverzeichnis ist zur besseren Übersicht und Zuordenbarkeit farbig unterlegt. Die entsprechende Farbzugehörigkeit ist auch in den Lageplänen wiederzufinden.

Regelung allgemein (öffentlich-rechtlich, privatrechtlich)

	Verkehrsanlagen allgemein, Rad- Gehwege, Bushaltestellen, Straßenanbindungen, Zufahrten, zugehörige Ausstattung
	Arten-/Umweltschutz
	Entwässerung Verkehrsanlagen
	Rückbau/Abbruch

Regelung Ver- und Entsorgung

	Elektroenergieversorgung
	Trinkwasserversorgung
	Gasversorgung
	Telekommunikation
	Entsorgung Abwasser (Regenwasser)
	Entsorgung Abwasser (Schmutzwasser)

Unterhaltung und Instandsetzung der Bundesstraßen

Die Unterhaltung und Instandsetzung der Bundesstraßen, soweit dem Bund die Straßenbaulast obliegt, werden gemäß Sächsischem Straßengesetz, § 50a durch die Landkreise und Kreisfreien Städte erledigt. Gleiches gilt für gemeinsame Geh- und Radwege innerhalb der Ortsdurchfahrt.

Innerhalb der Ortsdurchfahrt obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer die Unterhaltungslast an den Grundstückszufahrten im Zuge von gemeinsamen Geh- und Radwegen im öffentlichen Raum ab Hinterkante Geh- und Radweg.

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1	Blatt 1 bis 5	0+337,894 bis 3+710,332	Ausbau der Bundesstraße 156	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Die Bundesstraße 156 wird im bezeichneten Abschnitt zwischen NK 4752004 Station 1.780 und NK 4752006 Station 0.412 richtlinienkonform entsprechend Darstellung in den Planunterlagen ausgebaut.</p> <p>Die Fahrbahnbreite beträgt außerorts 7,50 m und innerorts 6,50 m.</p> <p>Die Befestigung erfolgt gemäß RStO 12 in BK10. Zum Straßenkörper gehören u.a. Fahrbahn, Bankette, Straßendamm und Böschungen, Entwässerungseinrichtungen, Sickeranlagen sowie die Straßenausstattung.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anderes bestimmt, erfolgt die Oberflächenentwässerung wie bisher über Bankette und Böschungen in Entwässerungs-/Versickerungsmulden bzw. Gräben mit Ableitung in vorhandene Vorfluten.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage 12 dargestellt.</p> <p>Für den angegebenen Abschnitt einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (innerorts nach OD-Richtlinie) Kostenträger, soweit nicht in den nachfolgenden Nummern dieses Regelungsverzeichnisses abweichende Regelungen getroffen sind.</p>

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
3	Blatt 4	2+414 links	Knoten 2 (B 156 / K 7211 links) Höhengleiche Wiederanbindung der K 7211 an die Bundesstraße	a) und b) (E) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)/ (U) Landkreis Bautzen	<p>Die bestehende Kreisstraße mündet spitzwinklig in die auszubauende Bundesstraße 156 ein. Der bestehende Knotenpunkt wird entsprechend Darstellung in den Planunterlagen zur Verbesserung der Sichtverhältnisse und des Verkehrsablaufs zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in ihrer Linienführung abgekröpft und rechtwinklig an die B156 angebunden.</p> <p>Der Ausbaubereich der K 7211 beträgt ca. 80 m mit einem Grundquerschnitt RQ 9. Die Befestigung der K 7211 erfolgt gemäß RStO 12 in Bk1,0. Der plangleiche Knotenpunkt erhält in der übergeordneten Fahrbahn einen Linksabbiegestreifen, in der untergeordneten Zufahrt wird ein Fahrbahnteiler vorgesehen.</p> <p>Die Kostenregelung des Knotenpunktausbaues richtet sich nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 12 i. V. mit Nr. 8 und 9 Straßen-Kreuzungsrichtlinie (StraKR). Die Kostenteilung erfolgt zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und dem Landkreis Bautzen.</p> <p>Die Unterhaltung der vorhandenen öffentlichen Straßen verbleibt bei dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.</p>

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4	Blatt 4	2+633 rechts	Knoten 3 (B 156 / K 7211 rechts) Höhengleiche Wiederanbindung der K 7211 an die Bundesstraße	a) und b) (E) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)/ (U) Landkreis Bautzen	<p>Die bestehende Kreisstraße mündet spitzwinklig in die auszubauende Bundesstraße 156 ein. Der bestehende Knotenpunkt wird entsprechend Darstellung in den Planunterlagen zur Verbesserung der Sichtverhältnisse und des Verkehrsablaufs zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in ihrer Linienführung abgekröpft und rechtwinklig an die B156 angebunden.</p> <p>Der Ausbaubereich der K 7211 beträgt ca. 75 m mit einem Grundquerschnitt RQ 9. Die Befestigung der K 7211 erfolgt gemäß RStO 12 in Bk1,0. Der plangleiche Knotenpunkt erhält in der übergeordneten Fahrbahn einen Linksabbiegestreifen, in der untergeordneten Zufahrt wird ein Fahrbahnteiler vorgesehen.</p> <p>Die Kostenregelung des Knotenpunktausbaues richtet sich nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 12 i. V. mit Nr. 8 und 9 Straßen-Kreuzungsrichtlinie (StraKR). Die Kostenteilung erfolgt zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und dem Landkreis Bautzen.</p> <p>Die Unterhaltung der vorhandenen öffentlichen Straßen verbleibt bei dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.</p>
5	Blatt 5	3+300 links	Knoten 4 (B 156 / K 7210) Höhengleiche Wiederanbindung der K 7210 an die Bundesstraße	a) und b) (E) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)/ (U) Landkreis Bautzen	<p>Die Kreisstraße mündet in die auszubauende Bundesstraße 156, der Knotenpunktbereich wird neu gestaltet. Die vorhandene öffentliche Straße bleibt im Wesentlichen in ihrer Linienführung und Abmessungen erhalten.</p> <p>Die Befestigung der K 7210 erfolgt gemäß RStO 12 in Bk1,0.</p> <p>Die Kostenregelung des Knotenpunktausbaues richtet sich nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 12, Abs. 3a i. V. mit Nr. 9 Straßen-Kreuzungsrichtlinie (StraKR).</p> <p>Die Unterhaltung der vorhandenen öffentlichen Straßen verbleibt bei dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.</p>

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
8	Blatt 3	1+481 bis 1+508 rechts und 1+512 bis 1+542 links	Ausbau Bushaltestellen	a) und b) Gemeinde Großdubrau	barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen im angegebenen Bereich am Fahrbahnrand auf einer Gesamtlänge von je 26 m, einschließlich Herstellung der Warte-/Gehwegflächen sowie erforderliche Sonderborde, Bodenindikatoren, Ausstattung und Beleuchtung. Die Kosten für die Herstellung trägt die Gemeinde Großdubrau.
9	Blatt 4	2+326 bis 2+405 links und 2+350 bis 2+438 rechts	barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen einschl. Busbuchten, Errichtung der Warteflächen und Zuwegungen	a) Eigentümer nach GE-verzeichnis b) (E) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (U) Landkreis Bautzen	barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen einschl. Busbuchten im angegebenen Bereich in einer Breite von 3,00 m und auf einer Gesamtlänge von je 88 m sowie die Herstellung der Warteflächen und Zuwegungen in einer Breite von 2,0 m einschließlich erforderlicher Sonderborde und Bodenindikatoren (Querungshilfe B 156 sh. Nr. 66). Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
10	Blatt 5	3+143 bis 3+169 links und 3+215 bis 3+241 rechts	Ausbau Bushaltestellen	a) und b) Gemeinde Großdubrau	Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen im angegebenen Bereich am Fahrbahnrand auf einer Gesamtlänge von je 26 m, einschließlich Herstellung der Warte-/Gehwegflächen sowie erforderliche Sonderborde, Bodenindikatoren, Ausstattung und Beleuchtung. Für die Haltestelle Ri. Bautzen (westseitig) wird ein neuer Fahrgastunterstand errichtet. Durch die Verlegung des Standortes ist die Wegebefestigung Am Bahndamm einschl. Zufahrt zum Grundstück Am Bahndamm 3 an die neue Situation anzupassen. Die Kosten für die Herstellung trägt die Gemeinde Großdubrau. Bau- und Unterhaltungslast obliegt der Gemeinde Großdubrau.
12	Blatt 2	0+863 bis 0+941 (rechts/links)	Entfall Bushaltestellen	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) ----	Die vorhandenen Bushaltestellen werden nicht mehr angedient und entfallen ersatzlos. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
14	Blatt 4	2+326 bis 2+405 links und 2+350 bis 2+438 rechts	Ausstattung Bushaltestellen einschl. Beleuchtung	a) ---- b) Gemeinde Großdubrau	Für die neu zu errichtenden Bushaltestellen ist die erforderliche Ausstattung und Beleuchtung vorzusehen. Die Kosten für die Herstellung trägt die Gemeinde Großdubrau. Bau- und Unterhaltungslast obliegt der Gemeinde Großdubrau.
15	Blatt 5	3+143 bis 3+299 links	Neubau eines Gehweges	a) ---- b) Gemeinde Großdubrau	Im angegebenen Bereich erfolgt entsprechend der Darstellung in den Planunterlagen der Neubau eines Gehweges in einer Breite von 2,0 m (1,5 m Engstelle) linksseitig an die Bundesstraße 156. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Gemeinde Großdubrau. Gemäß Nr. 13 OD-Richtlinie erfolgt eine kostenmäßige Beteiligung für die erstmalige Herstellung des Hochbordes durch den Baulastträger der Fahrbahn. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.
16.1	Blatt 1 bis 5	0+337,894 bis 1+384,5 und 1+628,5 bis 3+005 und 3+616 bis 3+710,332	Neubau eines Radweges	a) ---- b) (E) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (U) Landkreis Bautzen	Im angegebenen Bereich erfolgt entsprechend der Darstellung in den Planunterlagen der Neubau eines fahrbahnbegleitenden Radweges außerorts in Asphaltbauweise in einer Breite von 2,50 m rechtsseitig der Bundesstraße 156. Die Oberflächenentwässerung erfolgt breitflächig über Bankett und Böschung bzw. über Entwässerungsmulden. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
16.2	Blatt 3 und 5	1+384,5 bis 1+628,5 und 3+005 bis 3+616	Neubau eines gemeinsamen Geh-/ Radweges	a) ---- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E) / Gemeinde Großdubrau (U)	Im angegebenen Bereich erfolgt entsprechend der Darstellung in den Planunterlagen der Neubau eines gemeinsamen Geh-/ Radweges innerorts rechtsseitig an die Bundesstraße 156, in einer Breite von 3,0 m. Gemäß Nr. 12a OD-Richtlinie erfolgt eine hälftige Kostenteilung zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Gemeinde Großdubrau. Über Bau und Unterhaltung ist zwischen dem Baulastträger der Fahrbahn und der Gemeinde eine Vereinbarung zu schließen.

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
18	Blatt 2	0+814	Wiederherstellung Zufahrt "Feldweg" mit Längsdurchlass DN400	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	<p>Die bestehende Zufahrt wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch den Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich Durchlass obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.</p>
19	Blatt 2	0+903 rechts	Wiederherstellung Anbindung Zufahrtsstraße "Auf den Joercksberg" mit Längsdurchlass DN400	a) und b) Freistaat Sachsen (Landestalsperrenverwaltung LTV)	<p>Die bestehende Straßen-/Wegeanbindung wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich Durchlass obliegt wie bisher dem Freistaat Sachsen (Landestalsperrenverwaltung LTV).</p>
20	Blatt 3	1+457 rechts	Wiederherstellung Anbindung "Spreestraße"	a) und b) Gemeinde Großdubrau	<p>Die bestehende Straßen-/Wegeanbindung wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch die Gemeinde Großdubrau zu tragen.</p> <p>Die Kostenregelung des Knotenpunktausbaues richtet sich nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 12, Abs. 3a i. V. mit Nr. 9 Straßen-Kreuzungsrichtlinie (StraKR).</p> <p>Bau- und Unterhaltungslast obliegt der Gemeinde Großdubrau.</p>

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
21	Blatt 3	1+463 links	Wiederherstellung Anbindung "Großdubrauer Weg"	a) und b) Gemeinde Großdubrau	<p>Die bestehende Straßen-/Wegeanbindung wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch die Gemeinde Großdubrau zu tragen.</p> <p>Die Kostenregelung des Knotenpunktausbaues richtet sich nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 12, Abs. 3a i. V. mit Nr. 9 Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR).</p> <p>Bau- und Unterhaltungslast obliegt der Gemeinde Großdubrau.</p>
22	Blatt 3	1+633 links	Wiederherstellung Anbindung "Zufahrtsstraße Waldhaus", vorh. Durchlass DN 300 abbrechen	a) und b) Gemeinde Großdubrau	<p>Die bestehende Straßen-/Wegeanbindung wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch die Gemeinde Großdubrau zu tragen.</p> <p>Die Kostenregelung des Knotenpunktausbaues richtet sich nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 12, Abs. 3a i. V. mit Nr. 9 Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR).</p> <p>Bau- und Unterhaltungslast obliegt der Gemeinde Großdubrau.</p>

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
23	Blatt 3	2+005 links	Wiederherstellung Wegeanbindung	a) und b) Gemeinde Großdubrau	<p>Die bestehende Straßen-/Wegeanbindung wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch die Gemeinde Großdubrau zu tragen.</p> <p>Die Kostenregelung des Knotenpunktausbaues richtet sich nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 12, Abs. 3a i. V. mit Nr. 9 Straßen-Kreuzungsrichtlinie (StraKR).</p> <p>Bau- und Unterhaltungslast obliegt der Gemeinde Großdubrau.</p>
24	Blatt 5	3+095 rechts	Wiederherstellung Zufahrt "Zufahrtsstraße"	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	<p>Die bestehende Zufahrt wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch den Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.</p>

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
25	Blatt 5	3+610 links	Wiederherstellung Anbindung "Lindenweg"	a) und b) Gemeinde Großdubrau	Die bestehende Straßen-/Wegeanbindung wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch die Gemeinde Großdubrau zu tragen. Die Kostenregelung des Knotenpunktausbaues richtet sich nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 12, Abs. 3a i. V. mit Nr. 9 Straßen-Kreuzungsrichtlinie (StraKR). Bau- und Unterhaltungslast obliegt der Gemeinde Großdubrau.
28	Blatt 2	0+746	Abbruch vorhandener Durchlass DN 1000 Beton	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) -----	Im angegebenen Bereich wird der vorhandene Durchlass DN 1000 beseitigt. Der neue Durchlass wird als Fischotterdurchlass an gleicher Stelle neu hergestellt (sh. Nr. 74). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
33	Blatt 2	0+552	Abbruch vorhandener Durchlass DN 600 Beton	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) -----	Im angegebenen Bereich quert ein vorhandener Durchlass DN 600 die auszubauende Bundesstraße 156. Der vorhandene Durchlass wird ersatzlos beseitigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
34	Blatt 2	0+591	Abbruch vorhandener Durchlass DN 600 Beton	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) -----	Im angegebenen Bereich quert ein vorhandener Durchlass DN 600 die auszubauende Bundesstraße 156. Der vorhandene Durchlass wird zurückgebaut. Infolge der Geländesenke und des vorhandenen Rohrzulaufs, welcher aus den angrenzenden Ackerflächen seitlich einbindet, ist ein Ersatz erforderlich (sh. Nr. 72). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
35	Blatt 2	0+761	Abbruch vorhandener Durchlass DN 600 Beton	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) -----	Im angegebenen Bereich quert ein vorhandener Durchlass DN 600 die auszubauende Bundesstraße 156. Der vorhandene Durchlass wird ersatzlos beseitigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
36	Blatt 3	1+879	Ersatzneubau vorhandener Durchlass DN 600 Beton	a) und b) (E) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (U) Landkreis Bautzen	Im angegebenen Bereich quert ein vorhandener Durchlass DN 600 die auszubauende Bundesstraße 156. Der vorhandene Durchlass wird zurückgebaut. Zur Aufrechterhaltung des vorhandenen Entwässerungssystems aus den angrenzenden Geländeflächen wird ein Ersatz entsprechend dem neuen Straßenverlauf geschaffen. Infolge der Geländesenke und des vorhandenen, seitlichen Rohrzulaufs aus den angrenzenden Ackerflächen ist ein Ersatz erforderlich. Die Einleitung von Straßenoberflächenwasser ist nicht vorgesehen. Zustand und Leistungsfähigkeit der Vorflut sind unbekannt. Die Baukosten für den Straßendurchlass trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der weiterführenden Vorflut obliegt dem bisherigen Eigentümer.
37	Blatt 4	2+107	Ersatzneubau vorhandener Durchlass DN 600 Beton	a) und b) (E) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (U) Landkreis Bautzen	Im angegebenen Bereich quert ein vorhandener Durchlass DN 600 die auszubauende Bundesstraße 156. Der vorhandene Durchlass wird zurückgebaut. Zur Aufrechterhaltung des vorhandenen Entwässerungssystems aus den angrenzenden Geländeflächen wird infolge der Geländesenke ein Ersatz entsprechend dem neuen Straßenverlauf geschaffen. Die Einleitung von Straßenoberflächenwassers ist nicht vorgesehen. Zustand und Leistungsfähigkeit der Vorflut sind unbekannt. Die Baukosten für den Straßendurchlass trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der weiterführenden Vorflut obliegt dem bisherigen Eigentümer.
38	Blatt 4	2+911	Abbruch vorhandener Durchlass DN 600 Beton	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) -----	Im angegebenen Bereich quert ein vorhandener Durchlass DN 600 die auszubauende Bundesstraße 156. Der vorhandene Durchlass wird beseitigt (Ersatz sh. Nr. 74). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
39	Blatt 3	1+246,5 bis 1+468	Neubau RW-Leitung DN 300/ Straßenoberflächenentwässerung einsch. Abläufe und Anschlussleitungen OD Zschillichau	a) ----- b) (E) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (U) Landkreis Bautzen	<p>Im angegebenen Bereich wird zur Straßenoberflächenentwässerung eine Regenwasserleitung DN 300 neu hergestellt. Das im Straßenraum anfallende Oberflächenwasser wird über die neu zu errichtenden Abläufe und Anschlussleitungen der RW-Leitung zugeführt. Das gesammelte Oberflächenwasser wird in den neu herzustellenden Entwässerungsgraben bei Bau-km 1+246,5 mit Vorflut zum Straßenteich abgeschlagen.</p> <p>Die Leitung bindet am Schacht KR10 an (Bestandsleitung Abwasserzweckverband Kleine Spree, sh. Nr. 103) und dient gleichzeitig als Überlauf bei Starkregenereignissen.</p> <p>Eine Kostenbeteiligung an der Herstellung / Unterhaltung der gemeindlichen Kanalisation oder deren Erneuerung wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Straßenbaulasträger geregelt.</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
39.1	Blatt 3	1+468 bis 1+626	Neubau Straßenoberflächenentwässerung OD Zschillichau	a) ----- b) (E) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (U) Landkreis Bautzen	<p>Das im Straßenraum anfallende Oberflächenwasser wird über die neu zu errichtenden Abläufe und Anschlussleitungen der vorhandenen RW-Sammelleitung des Abwasserzweckverbandes Kleine Spree, sh. Nr. 103) zugeführt.</p> <p>Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Für eine Mitbenutzung der Leitung wird zwischen dem Abwasserzweckverband Kleine Spree und dem Straßenbaulasträger eine Vereinbarung getroffen. Eine Kostenbeteiligung an der Herstellung / Unterhaltung der gemeindlichen Kanalisation oder deren Erneuerung wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Straßenbaulasträger geregelt.</p>

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
40	Blatt 5	3+073 bis 3+659	Neubau RW-Leitung DN 300 OD Sdier	a) ----- b) (E) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (U) Landkreis Bautzen	<p>Im angegebenen Bereich wird zur Straßenentwässerung eine Regenwasserleitung DN 300 hergestellt. Das im Straßenraum anfallende Oberflächenwasser wird über die neu zu errichtenden Abläufe und Anschlussleitungen der RW-Leitung zugeführt, die in Versickerungsmulden und das vorhandene Grabensystem mündet.</p> <p>Eine Kostenbeteiligung an der Herstellung / Unterhaltung der gemeindlichen Kanalisation oder deren Erneuerung wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Straßenbaulastträger geregelt.</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
41	Blatt 2 bis 3	0+337,894 bis 1+462 rechts 1+462 Querung 1+388 rechts	Elt-Kabeltrasse Umverlegung MSK Kabeltrasse Mast versetzen	a) und b) Energieversorgung Sachsen Ost GmbH	<p>Die parallel verlaufende Elt-Kabeltrasse wird durch die Baumaßnahme berührt und ist dauerhaft zu verlegen. Infolge der geplanten Baumneupflanzungen und der Einordnung eines Entwässerungsgrabens wird eine abschnittsweise Umverlegung erforderlich.</p> <p>In der Ortslage Zschillichau ist infolge der Gradientenabsenkung eine Tieferlegung einschl. der Querungen in der B 156 / Spreestraße / Großdubrauer Weg erforderlich.</p> <p>Für Leitungslegungen wird in dem geplanten Geh-/Radweg ein Trassenbereich von mind. 0,4 m Breite vorgesehen.</p> <p>Die erforderlichen Umverlegungen werden in der Ausführungsplanung im Detail abgestimmt und gemäß Rahmenvertrag ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem gültigen Rahmenvertrag bzw. den gesetzlichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Versorgungsunternehmen.</p>

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
42	Blatt 4	2+180 bis 2+470 links 2+430 Querung B156	Elt-Kabeltrasse Umverlegung MSK / sonstige L.	a) und b) Energieversorgung Sachsen Ost GmbH	Die parallel verlaufende Elt-Kabeltrasse einschl. Querung B156 und K7211 wird durch die Baumaßnahme berührt bzw. überbaut und ist dauerhaft zu verlegen. Die B 156 wird in Lage und Höhe verändert und der Knotenbereich B 156 / K 7211 ausgebaut. Für Leitungslegungen wird in dem geplanten Geh-/Radweg ein Trassenbereich von mind. 0,4 m Breite vorgesehen. Die erforderlichen Umverlegungen werden in der Ausführungsplanung im Detail abgestimmt und gemäß Rahmenvertrag ausgeführt. Die Kostentragung richtet sich nach dem gültigen Rahmenvertrag bzw. den gesetzlichen Regelungen. Die Unterhaltung obliegt dem Versorgungsunternehmen.
43	Blatt 5	3+095 bis 3+325 links	Elt-Kabeltrasse Umverlegung MSK / sonstige L.	a) und b) Energieversorgung Sachsen Ost GmbH	Die parallel verlaufende Elt-Kabeltrasse einschl. Querung Brehmer Straße wird durch die Baumaßnahme berührt bzw. überbaut und ist dauerhaft zu verlegen. In der Ortslage Sdier ist infolge der Gradientenabsenkung eine Tieferlegung bzw. Umverlegung in den Geh- und Radweg erforderlich. Die erforderlichen Umverlegungen werden in der Ausführungsplanung im Detail abgestimmt und gemäß Rahmenvertrag ausgeführt. Die Kostentragung richtet sich nach dem gültigen Rahmenvertrag bzw. den gesetzlichen Regelungen. Die Unterhaltung obliegt dem Versorgungsunternehmen.
47	Blatt 3	1+465 Querung	TW-Leitung DN 100 PE (Sicherung/Tieferlegung im Querungsbereich B 156)	a) und b) Kreiswerke Bautzen Wasserversorgung GmbH	In der Ortslage Zschillichau wird die B 156 im Einmündungsbereich Spreestraße / Großdubrau Weg von einer im Schutzrohr verlegten Trinkwasserleitung DN 100 gequert. Infolge der vorgesehenen Gradientenabsenkung ist eine Tieferlegung / Verlegung der Trinkwasserleitung erforderlich. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen/Umverlegungen werden in der Ausführungsplanung im Detail abgestimmt und gemäß Rahmenvertrag ausgeführt. Die Kostentragung richtet sich nach dem gültigen Rahmenvertrag bzw. den gesetzlichen Regelungen. Die Unterhaltung obliegt dem Versorgungsunternehmen.

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
48	Blatt 3	1+600 Querung	TW-Leitung DN 50 PE sichern (Querung)	a) und b) Kreiswerke Bautzen Wasserver- sorgung GmbH	<p>In der Ortslage Zschillichau wird die B 156 von einer Trinkwasserleitung DN 50 gequert. Während der Baumaßnahme ist die Trasse zu sichern.</p> <p>Zwischen Bau-km 1+550 bis 1+600 soll parallel zum östlichen Straßenrand eine TW-Leitung neu verlegt werden.</p> <p>Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen/Verlegungen werden in der Ausführungsplanung im Detail abgestimmt und gemäß Rahmenvertrag ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem gültigen Rahmenvertrag bzw. den gesetzlichen Regelungen. Die Unterhaltung obliegt dem Versorgungsunternehmen.</p>
49	Blatt 4	2+429 Querung B 156 Parallelverlauf K 7211 2+300 bis 2+429 B 156 rechts	Umverlegung TW-Leitung DN 150 AZ / DN 32 PE (Querung B 156 und Parallelverlauf K 7211) Sicherung DN 100 PVC	a) und b) Kreiswerke Bautzen Wasserver- sorgung GmbH	<p>Die in der K7211 parallelverlaufende Trinkwasserleitung quert bei Bau-km 2+429 die B156. Durch den Ausbau des Knotenpunktes B 156 / K 7211 nach Großdubrau einschl. Anpassung der Zufahrt "Siedlung" wird die Leitungstrasse berührt bzw. überbaut und ist dauerhaft zu verlegen.</p> <p>Der Wasserzählerschacht rechts der B 156 ist zu versetzen, einschl. Anpassung HA-Leitung DN 32 (SR 80).</p> <p>Im Zuge des Geh- und Radwegbaues rechts der B 156 wird die vorhandene Trinkwasserleitung DN 100 beachtet.</p> <p>Die erforderlichen Umverlegungen werden in der Ausführungsplanung im Detail abgestimmt und gemäß Rahmenvertrag ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem gültigen Rahmenvertrag bzw. den gesetzlichen Regelungen. Die Unterhaltung obliegt dem Versorgungsunternehmen.</p>

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
50	Blatt 4	2+810 Querung	Sicherung Fernwasserleitung DN 800 St (SR DN 1200), einschließlich Steuerkabel, LWL-Trasse, LR-Trasse (Querung)	a) und b) Zweckverband Fernwasserversorgung Sdier	<p>Während der Baumaßnahme ist die Trasse zu sichern. Durch die Verlegung der B 156 sind weitere Schutzmaßnahmen an den Anlagen im künftigen Querungsbereich erforderlich.</p> <p>Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen werden in der Ausführungsplanung im Detail abgestimmt und gemäß Rahmenvertrag ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem gültigen Rahmenvertrag bzw. den gesetzlichen Regelungen. Die Unterhaltung obliegt dem Versorgungsunternehmen.</p>
51	Blatt 5	3+184	TW-Leitung DN 80 PVC (im Schutzrohr DN 250 St) tieferlegen	a) und b) Kreiswerke Bautzen Wasserversorgung GmbH	<p>In der Ortslage Sdier wird die B 156 von einer im Schutzrohr verlegten Trinkwasserleitung DN 80 gequert. Infolge der vorgesehenen Gradientenabsenkung ist eine Tieferlegung / Verlegung der Trinkwasserleitung im Querungsbereich erforderlich.</p> <p>Die TW-Leitung am östlichen Straßenrand DN 80 PVC bis Einmündung Tannenweg ist zu beachten und ebenfalls tiefer zu legen.</p> <p>Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen/Verlegungen werden in der Ausführungsplanung im Detail abgestimmt und gemäß Rahmenvertrag ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem gültigen Rahmenvertrag bzw. den gesetzlichen Regelungen. Die Unterhaltung obliegt dem Versorgungsunternehmen.</p>
52	Blatt 5	3+646 Querung	Sicherung Fern-/Rohwasserleitung 2 x DN 800 St (SR DN 1200-1400) einschließlich Steuerkabel, LWL-Kabeltrasse, LR-Trasse (Querung)	a) und b) Zweckverband Fernwasserversorgung Sdier	<p>In einem Trassenkorridor von ca. 20 m queren mehrere Leitungen die B 156. Während der Baumaßnahme sind die Trassen zu sichern. Durch den Bau einer Mittelinsel mit Fahrstreifenversatz zur Geschwindigkeitsdämpfung im Ortseingangsbereich von Sdier sind weitere Schutzmaßnahmen an den Anlagen im Querungsbereich (z.B. Verlängerung Schutzrohre) erforderlich.</p> <p>Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen werden in der Ausführungsplanung im Detail abgestimmt und gemäß Rahmenvertrag ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem gültigen Rahmenvertrag bzw. den gesetzlichen Regelungen. Die Unterhaltung obliegt dem Versorgungsunternehmen.</p>

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
53	Blatt 5	3+690 bis 3+711,901	Ferngasleitung DN 500 sichern	a) und b) Verbundnetz Gas AG	<p>Während der Baumaßnahme ist die Trasse im Schutzstreifen zu sichern.</p> <p>Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen werden in der Ausführungsplanung im Detail abgestimmt und gemäß Rahmenvertrag ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem gültigen Rahmenvertrag bzw. den gesetzlichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Versorgungsunternehmen.</p>
54	Blatt 2	0+337,894 bis 0+870	Telekom-Kabeltrassen umverlegen (2 Trassen in Parallellage)	a) und b) Deutsche Telekom AG	<p>Die 2 parallel verlaufenden Kabeltrassen werden durch die Baumaßnahme berührt und sind dauerhaft zu verlegen. Durch den Bau des Geh- und Radweges und infolge der geplanten Baumneupflanzungen mit Einordnung eines Entwässerungsgrabens wird eine Umverlegung erforderlich.</p> <p>Die erforderlichen Umverlegungen werden in der Ausführungsplanung im Detail abgestimmt.</p> <p>Die Finanzierung trägt nach Telekommunikationsgesetz § 72 Abs. 3 die Deutsche Telekom AG.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Versorgungsunternehmen.</p>
55	Blatt 3 und 4	1+413 bis 2+590	Telekom-Kabeltrassen umverlegen / tieferlegen (Parallellage/Querungen)	a) und b) Deutsche Telekom AG	<p>Die parallel verlaufenden Kabeltrassen einschl. der Querungen werden durch die Baumaßnahme berührt und sind dauerhaft zu verlegen. bzw. in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger tiefer zu legen.</p> <p>Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen/Verlegungen werden in der Ausführungsplanung im Detail abgestimmt.</p> <p>Die Finanzierung trägt nach Telekommunikationsgesetz § 72 Abs. 3 die Deutsche Telekom AG.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Versorgungsunternehmen.</p>

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
56	Blatt 5	3+048 - 3+180 3+260 - 3+415 (links/rechts)	Telekom-Kabeltrassen umverlegen / tieferlegen (Parallellage/Querungen)	a) und b) Deutsche Telekom AG	Die parallel verlaufenden Kabeltrassen einschl. der Querungen werden durch die Baumaßnahme berührt und sind dauerhaft zu verlegen. bzw. in Abstimmung mit dem Straßenbauassträger tiefer zu legen. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen/Verlegungen werden in der Ausführungsplanung im Detail abgestimmt. Die Finanzierung trägt nach Telekommunikationsgesetz § 72 Abs. 3 die Deutsche Telekom AG. Die Unterhaltung obliegt dem Versorgungsunternehmen.
58	Blatt 2 und 4	0+710 bis 0+780 und 2+880 bis 2+950	Fischotterleiteinrichtung Beidseitig	a) ----- b) (E) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (U) Landkreis Bautzen	Als Verminderungs- bzw. Vermeidungsmaßnahme werden im genannten Bereich entlang der auszubauenden Bundesstraße 156 Fischotterleiteinrichtungen errichtet. Der Zaun soll gemäß M AQ eine Höhe von 1,6 m aufweisen (Maschenweite 4 cm) und 50 cm tief eingegraben sein. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
59	Blatt 1 bis 5	0+337,894 bis 3+710,332	Schutz von Straßenbäumen und Pflanzbeständen	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	Für die durch die Straßenbaumaßnahme betroffenen Straßenbäume und Pflanzbestände werden für die Zeit der Baudurchführung auf der Grundlage der - Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS), Teil: Landschaftsgestaltung (RAS - LG), Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS -LG 4), Ausgabe 1986, - DIN 18 920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe September 1990, geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen. Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. - bei Gemeinschaftsmaßnahmen in der Ortsdurchfahrt bzw. bei Kreuzungsmaßnahmen mit Kostenteilung nach § 12 Bundesfernstraßengesetz - die Bundesstraßenverwaltung und der andere Straßenbauassträger. Die Unterhaltung der Schutzmaßnahmen während der Zeit der Baudurchführung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
63	Blatt 5	3+665 bis 3+770	Neubau Sammel- und Versickerungsmulde	a) ---- b) (E) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (U) Landkreis Bautzen	Zur Versickerung des gesammelten Oberflächenwassers aus dem Streckenabschnitt der OD Sdier wird eine Versickerungsmulde rechtsseitig hinter dem Radweg angeordnet. Der Einleitungsbereich ist zu befestigen. Der Überlauf erfolgt in die weiterführende Entwässerungsmulde des anschließenden Streckenabschnittes. Zur Erhöhung der Versickerungsleistung werden 3 Querswellen (Abstand ca. 25 m) eingeordnet. Die max. Einstauhöhe ist aus Sicherheitsgründen auf 30 cm zu begrenzen. erforderliches Speichervolumen ca. 92 m ³ Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
64	Blatt 5	3+656 bis 3+711,901 links und 3+618 bis 3+711,901 rechts	Anordnung Fahrzeugrückhaltesystem, Beidseitig	a) ---- b) (E) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (U) Landkreis Bautzen	Im angegebenen Bereich wird aufgrund der Lage in der Schutzzone III nach RiStWag ein Fahrzeugrückhaltesystem (FRS) gemäß RSP angeordnet und an das vorhandene FRS am Bauende angebunden (ggf. Übergangskonstruktion erforderlich). Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
65	Blatt 5	2+964 bis 2+996 und 3+636 bis 3+668	Anordnung Mittelinseln mit Querungshilfe f. Radfahrer	a) ---- b) (E) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (U) Landkreis Bautzen	Herstellung von Mittelinseln mit Fahrstreifenversatz zur Geschwindigkeitsdämpfung im Ortseingangsbereich von Sdier. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
65.1	Blatt 3	1+333 bis 1+366 und 1+661 bis 1+692	Anordnung Mittelinseln mit Querungshilfe f. Radfahrer	a) ---- b) (E) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (U) Landkreis Bautzen	Herstellung von Mittelinseln mit Fahrstreifenversatz zur Geschwindigkeitsdämpfung im Ortseingangsbereich von Zschillichau. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
66	Blatt 4	2+437	Anordnung Querungshilfe B 156	a) ---- b) (E) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (U) Landkreis Bautzen	Im Knotenpunktbereich der K 7211 nach Großdubrau wird für Radfahrer und Nutzer der Bushaltestellen zur verkehrssicheren Querung der Fahrbahn der B 156 ein Fahrbahnteiler angeordnet. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
67	Blatt 5	3+270 bis 3+303 rechts	Abriß Gebäude	a) Eigentümer nach GE-Verzeichnis b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis abzgl. Fläche für gemeinsamen Geh- und Radweg	Für die Herstellung des gemeinsamen Geh- und Radweges sind im angegebenen Bereich ein Wohngebäude und eine Scheune abzubrechen. Gemäß Nr. 18 OD-Richtlinie erfolgt eine Kostenteilung zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Gemeinde Großdubrau. Über den Rückbau ist zwischen dem Baulastträger der Fahrbahn und der Gemeinde eine Vereinbarung zuzuschließen.
69	Blatt 2	0+893 links	Abriß ehemaliges Buswartehäuschen	a) Eigentümer nach GE-Verzeichnis b) ----	Für den Bau des Radweges ist im angegebenen Bereich ein Buswartehäuschen ersatzlos abzubrechen. Die Haltestelle wird nicht aufrechterhalten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
70	Blatt 5	3+067	Abbruch Gleisanlage	a) Eigentümer nach GE-Verzeichnis b) ----	Im angegebenen Bereich befinden sich Gleise einer ehemaligen Bahnstrecke, die durch den geplanten Straßenausbau rückgebaut werden. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)
71	Blatt 2	0+328 bis 0+898	Neubau Amphibienleiteinrichtungen Beidseitig	a) ---- b) (E) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (U) Landkreis Bautzen	Im angegebenen Bereich sind zum Schutz von Kleintieren am Böschungsfuß des Straßendammes Amphibienleiteinrichtungen vorzusehen. In Grundstückszu- und überfahrten sind Stopprinnen mit Gitterrostabdeckungen vorzusehen. Die geometrische Ausbildung der Sperreinrichtung erfolgt gemäß Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAmS). Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)
72	Blatt 2	0+460 0+590,50 0+842	Neubau Amphibiendurchlässe DN 1000	a) ---- b) (E) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (U) Landkreis Bautzen	Bei den angegebenen Stationen müssen zum Schutz und für die Führung der festgestellten Wanderwege der Amphibien entsprechend ausgestattete Durchlässe DN 1000 errichtet werden. Die geometrische Ausbildung der Amphibiendurchlässe erfolgt gemäß Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAmS). Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
74	Blatt 2 und 4	0+747,248 und 2+913,425	Neubau Fischotterdurchlässe	a) ---- b) (E) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (U) Landkreis Bautzen	Bei den angegebenen Stationen müssen zum Schutz und für die Führung der festgestellten Wanderwege der Otter entsprechend ausgestattete Querungshilfen zur Querung der B 156 errichtet werden. Vorgefundene Rohrleitungender Geländeentwässerung und Felddrainagen werden in den Einlaufbereich eingebunden. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) Die Unterhaltung des Gewässers verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
75	Blatt 5	3+315 bis 3+605 links	Hochbord als Schrammbord mit begehbarem Bankett	a) ---- b) (E) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (U) Gemeinde Großdubrau	Im angegebenen Bereich ist ein Schrammbord mit dahinterliegendem, begehbarem Bankett einer Breite von 1,00 m herzustellen. Die Schrammbordhöhe am Fahrbahnrand beträgt 12 cm. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) Die Unterhaltung des Banketts obliegt der Gemeinde Großdubrau
76	Blatt 3 und 5	1+470 - 1+508 1+550 - 1+629 3+075 - 3+144 (links)	Hochbord als Schrammbord mit begehbarem Bankett	a) ---- b) (E) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (U) Gemeinde Großdubrau	Im angegebenen Bereich ist ein Schrammbord mit dahinterliegendem, begehbarem Bankett einer Breite von 1,00 m herzustellen. Die Schrammbordhöhe am Fahrbahnrand beträgt 12 cm. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) Die Unterhaltung des Banketts obliegt der Gemeinde Großdubrau
77	Blatt 5	3+176 links	Abbruch Buswartehäuschen	a) Gemeinde Großdubrau b) ----	Im angegebenen Bereich erfolgt der Abriss eines vorhandenen Buswartehäuschen. Ersatz sh. Lfd. Nr. 10 Die Kosten trägt die Gemeinde Großdubrau.

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
81	Blatt 2	0+477 links	Wiederherstellung Grundstückszufahrt mit Längsdurchlass DN400 und Stopprinne	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	<p>Die bestehende Zufahrt wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch den Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich Durchlass und Stopprinne obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.</p>
82	Blatt 2	0+477 rechts	Wiederherstellung Grundstückszufahrt mit Längsdurchlass DN400 und Stopprinne	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	<p>Die bestehende Zufahrt wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch den Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich Durchlass und Stopprinne obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.</p>
83	Blatt 2	0+677 links	Wiederherstellung Grundstückszufahrt mit Stopprinne	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	<p>Die bestehende Zufahrt wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch den Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich Stopprinne obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.</p>

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdierr

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
84	Blatt 2	0+677 rechts	Wiederherstellung Grundstückszufahrt mit Längsdurchlass DN400 und Stopprinne	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	Die bestehende Zufahrt wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch den Anlieger zu tragen. Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich Durchlass und Stopprinne obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.
85	Blatt 2	0+750 rechts	Abbruch vorh. Durchlass DN 200	a) Eigentümer nach GE-Verzeichnis b) ----	Im angegebenen Bereich wird der vorhandene Durchlass ersatzlos beseitigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
86	Blatt 2	0+851 bis 0+915 rechts	Abbruch vorh. Grabenverrohrung DN 300	a) Eigentümer nach GE-Verzeichnis b) ----	Im angegebenen Bereich wird die vorhandene Grabenverrohrung ersatzlos beseitigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
87	Blatt 2	0+873 links	Wiederherstellung Grundstückszufahrt mit Längsdurchlass DN400	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	Die bestehende Zufahrt wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch den Anlieger zu tragen. Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich Durchlass obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.
88	Blatt 2	0+898 bis 0+950 links	Abbruch vorh. Grabenverrohrung DN 300	a) Eigentümer nach GE-Verzeichnis b) ----	Im angegebenen Bereich wird die vorhandene Grabenverrohrung ersatzlos beseitigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
89	Blatt 2	1+058 links	Wiederherstellung Grundstückszufahrt mit Längsdurchlass DN400	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	<p>Die bestehende Zufahrt wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch den Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich Durchlass obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.</p>
90	Blatt 2	1+058 rechts	Wiederherstellung Grundstückszufahrt mit Längsdurchlass DN400	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	<p>Die bestehende Zufahrt wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch den Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich Durchlass obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.</p>
91	Blatt 3	1+254 links	Wiederherstellung Grundstückszufahrt / Abbruch Durchlass DN 300	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	<p>Die bestehende Zufahrt wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch den Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.</p>

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
92	Blatt 3	1+345 bis 1+371 links	Ersatz Einfriedungs-/Sockelmauer	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	Bedingt durch die Querschnittsveränderung des Verkehrsraumes ist die vorhandene Sockelmauer und entsprechend dem neuen Straßenverlauf neu herzustellen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.
93	Blatt 3	1+414 bis 1+424 rechts	Abbruch Sockelmauer	a) Eigentümer nach GE-Verzeichnis b) -----	Bedingt durch die Querschnittsveränderung des Verkehrsraumes ist die vorhandene Sockelmauer abzubauen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
94	Blatt 3	1+254 rechts	Wiederherstellung Grundstückszufahrt mit Längsdurchlass DN400	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	Die bestehende Zufahrt wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch den Anlieger zu tragen. Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich Durchlass obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.
95	Blatt 3	1+373 rechts	Wiederherstellung Grundstückszufahrt / Abbruch Durchlass DN 400	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	Die bestehende Zufahrt wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch den Anlieger zu tragen. Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
96	Blatt 3	1+405 rechts 1+387 rechts	Wiederherstellung Grundstückszufahrt / Abbruch Durchlass DN 400 Mast versetzen	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	Die bestehende Zufahrt wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst. Der vorhandene Mast ist zu versetzen bzw. zu sichern. Die bestehende Toranlage ist zu versetzen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch den Anlieger zu tragen. Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.
97	Blatt 3	1+408 links	Wiederherstellung Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	Die bestehende Zufahrt wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch den Anlieger zu tragen. Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.
98	Blatt 3	1+454 rechts	Wiederherstellung Grundstückszufahrt im Ausbaubereich Spreestraße	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	Die bestehende Zufahrt wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch den Anlieger zu tragen. Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
99	Blatt 3	1+416	Abbruch vorh. Durchlass DN 500	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) -----	Im angegebenen Bereich wird der vorhandene Durchlass ersatzlos beseitigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
100	Blatt 3	1+432 bis 1+466 links	Abbruch vorh Durchlass DN 400 bis 500 (Grabenverrohrung)	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) -----	Im angegebenen Bereich wird der vorhandene Durchlass ersatzlos beseitigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
101	Blatt 3	1+450 links	Wiederherstellung Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	Die bestehende Zufahrt wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch den Anlieger zu tragen. Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.
102	Blatt 3	1+470 links	Zaunecke zurücksetzen / Hecke zurückschneiden	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	Im angegebenen Bereich wird zur Gewährleistung der Sichtbeziehungen im Knotenbereich B 156 / Großduberauer Weg die vorhandene Zaunecke um ca. 3 m zurückgesetzt und die vorhandene Hecke zurückgeschnitten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung vorhandene Ausführung und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart/Ausführung sind durch den Anlieger zu tragen. Die Unterhaltung obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
103	Blatt 3	1+459 bis 1+641 rechts	RW-Leitung DN 300 PVC einschl. kreuzende HA sichern / Netzergänzung	a) und b) Abwasserzweckverband Kleine Spree	<p>Zwischen Bau-km 1+459 bis 1+641 am östlichen Straßenrand und in der Spreestraße wurde seitens des Abwasserzweckverbandes eine RW-Leitung parallel verlegt. Während der Baumaßnahme ist die Rohrleitungstrasse einschl. der die B 156 kreuzenden Hausanschlüsse zu sichern. Die Schachthöhen/-deckel sind an den neuen Straßenverlauf anzupassen. Die bestehende Haltung vom Einlaufbauwerk bei 1+641 zum KR13 wird entsprechend dem neuen Straßenverlauf 1+626 bis 1+680 neu hergestellt.</p> <p>Die Anbindepunkte der Streckenentwässerung des nördlich anschließenden Abschnittes der B 156, die Grabenentwässerung der westlich an die B156 angrenzenden Gelände(Acker)-flächen sowie der Zufahrtsstraße Waldhaus werden neu geordnet und am Schacht KR 13 zusammengeführt (Einlaufschächte ES-101, ES-102 und ES-103).</p> <p>Die erforderlichen baulichen Maßnahmen werden in der Ausführungsplanung im Detail abgestimmt und gemäß Rahmenvertrag ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem gültigen Rahmenvertrag bzw. den gesetzlichen Regelungen. Für eine Mitbenutzung der Leitung wird zwischen dem Abwasserzweckverband Kleine Spree und dem Straßenbaulastträger eine Vereinbarung getroffen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Versorgungsunternehmen.</p>

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
104	Blatt 3	1+435 bis 1+620 rechts 1+461 Kreuzung	SW-Leitung DN 200 PVC einschl. kreuzende HA sichern	a) und b) Abwasserzweckverband Kleine Spree	<p>Zwischen Bau-km 1+435 bis 1+620 parallel am östlichen Straßenrand und Großdubrauer Weg / Spreestraße wurde seitens des Abwasserzweckverbandes eine SW-Leitung verlegt. Die Leitung wird durch den geplanten Geh- und Radweg überbaut und ist zu beachten. Während der Baumaßnahme ist die Rohrleitungstrasse einschl. der die B 156 kreuzenden Hausanschlüsse zu sichern. Die Schachthöhen/-deckel sind an den neuen Straßenverlauf anzupassen.</p> <p>Die erforderlichen baulichen Maßnahmen werden in der Ausführungsplanung im Detail abgestimmt und gemäß Rahmenvertrag ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem gültigen Rahmenvertrag bzw. den gesetzlichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Versorgungsunternehmen.</p>
105	Blatt 3	1+521 rechts	Wiederherstellung Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	<p>Die bestehende Zufahrt wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch den Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.</p>
106	Blatt 3	1+524 (1+511) links	Verlegung vorh. Grundstückszufahrt von 1+524 nach 1+511	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	<p>Die bestehende Zufahrt wird im Zuge des Bushaltestellenbaues an die südliche Grundstücksgrenze verlegt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch den Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt obliegt, wie bisher, dem jeweiligen Anlieger.</p>

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
107	Blatt 3	1+546 links	Wiederherstellung Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	Die bestehende Zufahrt wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch den Anlieger zu tragen. Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.
108	Blatt 3	1+568 links	Abbruch Buswartehäuschen	a) Gemeinde Großdubrau b) ----	Im angegebenen Bereich erfolgt der Abriss eines vorhandenen Buswartehäuschen. Ersatz ist nicht vorgesehen. Die Kosten trägt die Gemeinde Großdubrau.
109	Blatt 3	1+549 rechts	Wiederherstellung Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	Die bestehende Zufahrt wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch den Anlieger zu tragen. Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.
110	Blatt 3	1+575 rechts	Wiederherstellung Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	Die bestehende Zufahrt wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch den Anlieger zu tragen. Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
111	Blatt 3	1+586 links	Wiederherstellung Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	<p>Die bestehende Zufahrt wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst. Erforderlichenfalls ist die Toranlage und Teile der Einfriedung infolge der notwendigen Höhenanpassung der Zufahrt tiefer zu setzen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch den Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.</p>
112	Blatt 3	1+599 rechts	Wiederherstellung Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	<p>Die bestehende Zufahrt wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch den Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.</p>
113	Blatt 3	1+613 rechts	Wiederherstellung Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	<p>Die bestehende Zufahrt wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch den Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.</p>

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
114	Blatt 3	1+619 links	Wiederherstellung Grundstückszufahrt Abbruch vorh. Durchlass DN 300	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	<p>Die bestehende Zufahrt wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch den Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.</p>
115	Blatt 3	1+636 rechts	Wiederherstellung Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	<p>Die bestehende Zufahrt wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch den Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.</p>
116	Blatt 3	1+774 links	Wiederherstellung Grundstückszufahrt mit Längsdurchlass DN400	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	<p>Die bestehende Zufahrt wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch den Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich Durchlass obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.</p>

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
117	Blatt 3	1+774 rechts	Wiederherstellung Grundstückszufahrt mit Längsdurchlass DN400	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	<p>Die bestehende Zufahrt wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch den Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich Durchlass obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.</p>
118	Blatt 4	2+220 rechts	Verlegung / Wiederherstellung Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	<p>Die bestehende Zufahrt wird entsprechend der Darstellung im Lageplan um ca. 10 m nach Süden verlegt und an den geänderten Straßenverlauf angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch den Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.</p>
119	Blatt 4	2+237	Wiederherstellung Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	<p>Die bestehende Zufahrt wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch den Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.</p>

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
120	Blatt 4	2+460	Wiederherstellung Grundstücksanbindung	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	<p>Die bestehende Zufahrt an der B 156/ K7211 im unmittelbaren Einmündungsbereich entfällt aus Verkehrssicherheitsgründen. Die Neuansbindung der Siedlung und Anbindung des Feldweges erfolgt als Wegeanbindung an die verlegte K7211. Die Wegeanbindung wird entsprechend der Darstellung im Lageplan gemäß Standardbauweise RLW (Arbeitsblatt DWA-A 904) mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hergestellt, der unmittelbare Einmündungsbereich erhält auf einer Länge von ca. 20 m eine Asphaltbefestigung.</p> <p>Die Kostenregelung als Folgemaßnahme des Knotenpunktausbaues richtet sich nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 12 i. V. mit Nr. 8 und 9 Straßen-Kreuzungsrichtlinie (StraKR). Die Kostenteilung erfolgt zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und dem Landkreis Bautzen.</p> <p>Die Bau- und Unterhaltungslast der geänderten Zufahrt obliegt, wie bisher, den jeweiligen Anliegern, wie bisher, in gleichen Teilen.</p>
121	Blatt 3	2+003 rechts	Wiederherstellung Grundstückszufahrt mit Längsdurchlass DN400	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	<p>Die bestehende Zufahrt wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch den Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich Durchlass obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.</p>

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
122	Blatt 3	2+245 bis 2+580 rechts	Wiederherstellung Grundstückseinfriedung	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	Die bestehende Grundstückseinfriedung wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung des jeweiligen Zaunes in vorhandener Ausführung und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Ausführung sind durch den Anlieger zu tragen. Die Unterhaltung der Grundstückseinfriedung obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.
123	Blatt 3	2+480 bis 2+600 links	Wiederherstellung Grundstückseinfriedung	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	Die bestehende Grundstückseinfriedung wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung des jeweiligen Zaunes in vorhandener Ausführung und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Ausführung sind durch den Anlieger zu tragen. Die Unterhaltung der Grundstückseinfriedung obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.
124	Blatt 4	2+460 bis 2+510 rechts	Abbruch Stützwand	a) Eigentümer nach GE-Verzeichnis b) -----	Bedingt durch die Querschnittsveränderung des Verkehrsraumes und den Neubau eines Radweges ist die vorhandene Stützwand abzubauen. Als Ersatz wird eine Regelböschung hergestellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdierr

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
125	Blatt 4	2+738 rechts	Wiederherstellung Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	<p>Die bestehende Zufahrt wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch den Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.</p>
126	Blatt 4	2+735 links	Wiederherstellung Grundstückszufahrt mit Längsdurchlass DN400	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	<p>Die bestehende Zufahrt wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch den Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich Durchlass obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.</p>
127	Blatt 4	2+929 links	Abbruch vorh. Durchlass DN 300 - 500, Entfall Grundstückszufahrt	a) Eigentümer nach GE-Verzeichnis b) ----	<p>Die bestehende Zufahrt wird nicht mehr benötigt und entfällt ersatzlos. Im angegebenen Bereich wird der vorhandene Durchlass ersatzlos beseitigt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
128	Blatt 4	2+645 rechts im Zuge K7211 Ri. Klix	Wiederherstellung von 2 Grundstückszufahrten mit Längsdurchlass DN400	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	<p>Die bestehenden Zufahrten werden entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch den Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrten einschließlich Durchlass obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.</p>
129	Blatt 4	2+665 rechts im Zuge K7211 Ri. Klix	Wiederherstellung Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	<p>Die bestehende Zufahrt wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch den Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.</p>
130	Blatt 5	3+039 links	Wiederherstellung Grundstückszufahrt "Windmühlenweg"	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	<p>Die bestehende Zufahrt wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch den Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.</p>

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
131	Blatt 5	3+066 links	Anbindung der Entwässerungsgräben rechts und links der ehemaligen Bahnstrecke	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	Im angegebenen Bereich der ehemaligen Bahnstrecke befinden sich rechts und links der Gleisetrasse vorhandene Gräben. Die vorhandenen Gräben werden an die neu geplante Mulde angebinden. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
132	Blatt 5	3+102 links	Wiederherstellung Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	Die bestehende Zufahrt wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch den Anlieger zu tragen. Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.
133	Blatt 5	3+125 rechts	Wiederherstellung Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	Die bestehende Zufahrt wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch den Anlieger zu tragen. Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.
134	Blatt 5	3+147 bis 3+170 links	Rückbau vorh. Rohrleitung DN 300	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) -----	Die vorhandene Rohrleitung der Straßenentwässerung wird nicht mehr benötigt und wird zurückgebaut. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
135	Blatt 5	3+175 rechts	Wiederherstellung Anbindungen Tannenweg und Heideweg	a) und b) Gemeinde Großdubrau	<p>Die bestehenden Straßen/-Wegeanbindungen werden entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch die Gemeinde Großdubrau zu tragen.</p> <p>Die Kostenregelung des Knotenpunktausbaues richtet sich nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 12, Abs. 3a i. V. mit Nr. 9 Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR).</p> <p>Bau- und Unterhaltungslast obliegt der Gemeinde Großdubrau.</p>
136	Blatt 5	3+180 links	Wiederherstellung Anbindungen Am Bahndamm / Kleine Gasse	a) und b) Gemeinde Großdubrau	<p>Die bestehenden Straßen/-Wegeanbindungen werden entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch die Gemeinde Großdubrau zu tragen.</p> <p>Die Kostenregelung des Knotenpunktausbaues richtet sich nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 12, Abs. 3a i. V. mit Nr. 9 Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR).</p> <p>Bau- und Unterhaltungslast obliegt der Gemeinde Großdubrau.</p>

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
137	Blatt 5	3+184 bis 3+235 rechts	Wiederherstellung Grundstücks-/ Parkplatzzufahrt Höhenanpassung Auslagefläche vor Eingangsbereich Zurücksetzen Grundstückseinfriedung mit Sockelmauer	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	Die bestehende Zufahrt wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst. Aufgrund der Gradientenabsenkung ist eine Höhenanpassung der Auslagefläche vor dem Eingangsbereich erforderlich. Die vorhandene Entwässerungsrinne wird nicht mehr benötigt und kann entfällt. Zur Errichtung der Bushaltestelle bzw. zum Bau des gemeinsamen Geh- und Radweges in einer Breite von 3 m ist auf einer Länge von ca. 16 m ein Zurücksetzen der vorhandenen Grundstückseinfriedung mit Sockelmauer erforderlich und wird vorgesehen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Befestigung und Ausführung in vorhandener Breite und Bauart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Ausführungsart sind durch den Anlieger zu tragen. Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.
138	Blatt 5	3+236 links	Wiederherstellung Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	Die bestehende Zufahrt wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch den Anlieger zu tragen. Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdierr

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
139	Blatt 5	3+208	Wiederherstellung Grundstückszufahrt einschl. Höhenanpassung Toranlage Zurücksetzen Grundstückseinfriedung mit Sockelmauer	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	<p>Die bestehende Zufahrt wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst, aufgrund der Gradientenabsenkung ist eine Höhenanpassung der Toranlage erforderlich.</p> <p>Zum Bau des gemeinsamen Geh- und Radweges in einer Breite von 3 m ist ein Zurücksetzen der vorhandenen Grundstückseinfriedung mit Sockelmauer auf einer Länge von ca. 4 m erforderlich und wird vorgesehen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Befestigung und Ausführung in vorhandener Breite und Bauart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Ausführungsart sind durch den Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.</p>
140	Blatt 5	3+277 links	Wiederherstellung Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	<p>Die bestehende Zufahrt wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch den Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.</p>

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
141	Blatt 5	3+310 rechts	Wiederherstellung Anbindung Klixer Weg	a) und b) Gemeinde Großdubrau	<p>Die bestehende Straßen-/Wegeanbindung wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch die Gemeinde Großdubrau zu tragen.</p> <p>Die Kostenregelung des Knotenpunktausbaues richtet sich nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 12, Abs. 3a i. V. mit Nr. 9 Straßen-Kreuzungsrichtlinie (StraKR).</p> <p>Bau- und Unterhaltungslast obliegt der Gemeinde Großdubrau.</p>
142	Blatt 5	3+303 links im Zuge K7210	Wiederherstellung Grundstückszufahrten	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	<p>Die bestehenden Zufahrten werden entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch den Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.</p>

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
143	Blatt 5	3+325 rechts	Wiederherstellung Grundstückszufahrt Zurücksetzen Grundstückseinfriedung mit Tiefbord	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	<p>Die bestehende Zufahrt wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst. Zum Bau des gemeinsamen Geh- und Radweges in einer Breite von 3 m ist ein Zurücksetzen der vorhandenen Grundstückseinfriedung mit Tiefbord auf einer Länge von ca. 13 m erforderlich und wird vorgesehen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Befestigung und Ausführung in vorhandener Breite und Bauart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Ausführungsart sind durch den Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.</p>
144	Blatt 5	3+358 rechts	Wiederherstellung Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	<p>Die bestehende Zufahrt wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch den Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.</p>
145	Blatt 5	3+375 links	Wiederherstellung Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	<p>Die bestehende Zufahrt wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch den Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.</p>

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
146	Blatt 5	3+397 und 3+409 rechts	Wiederherstellung Grundstückszufahrten	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	<p>Die bestehenden Zufahrten werden entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch den Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.</p>
147	Blatt 5	3+418 rechts	Wiederherstellung Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	<p>Die bestehende Zufahrt wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst, aufgrund der vorgesehenen Nutzung bzw. Befahrung durch Schwerverkehr ist im Bereich des öffentlichen Straßenraums eine gebundene Befestigung in Asphaltbauweise in Bk1,0 vorzusehen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch den Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.</p>
148	Blatt 5	3+530 rechts	Errichtung neue / zusätzliche Grundstückszufahrt	a) ---- b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	<p>Im Zuge des Straßenbaues erfolgt die Herstellung einer neuen zusätzlichen Grundstückszufahrt, aufgrund der vorgesehenen Nutzung bzw. Befahrung durch Schwerverkehr ist im Bereich des öffentlichen Straßenraums eine gebundene Befestigung in Asphaltbauweise in Bk1,0 vorzusehen.</p> <p>Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt der jeweilige Eigentümer des Flurstücks.</p>

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
149	Blatt 5	3+569 rechts	Wiederherstellung Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	<p>Die bestehende Zufahrt wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch den Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.</p>
150	Blatt 5	3+613 rechts	Wiederherstellung Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	<p>Die bestehende Zufahrt wird entsprechend der Darstellung im Lageplan an den geänderten Straßenverlauf angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der jeweiligen Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine hochwertigere Befestigungsart sind durch den Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt obliegt, wie bisher dem jeweiligen Anlieger.</p>
151	Blatt 1 bis 3	0+337,894 bis 0+740 und 0+810 bis 1+373 rechts	Neubau Entwässerungsgraben	a) ---- b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	<p>Durch den Ausbau der Bundesstraße wird im angegebenen Bereich das vorhandene Grabensystem verdrängt. Zum Sammeln u. Ableiten von Geländeoberflächenwasser ohne Einleitung von Straßenoberflächenwasser wird an der östlichen Ausbaugrenze ein Entwässerungsgraben hergestellt. Unter Grundstückszufahrten ist das Wasser über neu einzubauende Durchlässe DN 400 weiterzuleiten.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt den jeweiligen Anliegern.</p>

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
152	Blatt 2	0+740 bis 0+810 rechts	Neubau Entwässerungsgraben	a) ---- b) (E) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (U) Landkreis Bautzen	Durch den Ausbau der Bundesstraße wird im angegebenen Bereich das vorhandene Grabensystem verdrängt. Zum Sammeln u. Ableiten von Straßen- und Geländeoberflächenwasser wird an der östlichen Ausbaugrenze ein Entwässerungsgraben hergestellt. Die Einleitung des gesammelten Oberflächenwassers erfolgt bei 0+745 in den Vorflutgraben zum Straßenteich. Unter Grundstückszufahrten ist das Wasser über neu einzubauende Durchlässe DN 400 weiterzuleiten. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
153	Blatt 3	1+513 bis 1+593 links	RW-Leitung DN 300-400 B (Grabenverrohrung) und zugehörige Schächte abbrechen	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) ----	Im angegebenen Bereich wird die vorhandene Grabenverrohrung (RW-Leitung DN 300-400 B) inclusive zugehöriger Schächte ersatzlos abgebrochen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
154	Blatt 4 und 5	2+750 bis 2+930 links	Elt-Kabeltrasse Umverlegung MSK / sonstige L.	a) und b) Energieversorgung Sachsen Ost GmbH	Die parallel verlaufende Elt-Kabeltrasse wird durch die Baumaßnahme berührt bzw. überbaut und ist dauerhaft zu verlegen. Für Leitungslegungen wird in dem geplanten Geh-/Radweg ein Trassenbereich von mind. 0,4 m Breite vorgesehen. Die erforderlichen Umverlegungen werden in der Ausführungsplanung im Detail abgestimmt und gemäß Rahmenvertrag ausgeführt. Die Kostentragung richtet sich nach dem gültigen Rahmenvertrag bzw. den gesetzlichen Regelungen. Die Unterhaltung obliegt dem Versorgungsunternehmen.
155	Blatt 1 bis 5	0+337,894 bis 3+710,332	Leerrohrtrasse Breitband	a) ---- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Im Rahmen der Baumaßnahme erfolgt die Verlegung einer Leerrohrtrasse 2 x DN 110 für den Breitbandausbau gemäß DigiNetzG ohne Schächte im Bereich des Geh- und Radweges. Die genaue Lageeinordnung erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
156	Blatt 3	1+393 Querung	TW-Leitung DN 32 PE (Sicherung/Tieferlegung im Querungsbereich B 156)	a) und b) Kreiswerke Bautzen Wasserver- sorgung GmbH	In der Ortslage Zschillichau wird die B 156 von einer Trinkwasserleitung DN 32 gequert. Infolge der vorgesehenen Gradientenabsenkung ist eine Tieferlegung / Verlegung der Trinkwasserleitung erforderlich. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen/Umverlegungen werden in der Ausführungsplanung im Detail abgestimmt und gemäß Rahmenvertrag ausgeführt. Die Kostentragung richtet sich nach dem gültigen Rahmenvertrag bzw. den gesetzlichen Regelungen. Die Unterhaltung obliegt dem Versorgungsunternehmen.
157	Blatt 5	3+301 bis 3+413 rechts 3+301 Querung B 156	TW-Leitung DN 50 PE sichern (Verlauf östlicher Straßenrand) DN 80 PE Querung B 156 im Schutzrohr	a) und b) Kreiswerke Bautzen Wasserver- sorgung GmbH	In der Ortslage Sdier wird die B 156 von einer im Schutzrohr verlegten Trinkwasserleitung DN 80 gequert. Infolge der vorgesehenen Gradientenabsenkung ist eine Tieferlegung / Verlegung der Trinkwasserleitung erforderlich. Die Trinkwasserleitung verläuft parallel weiter in nördlicher Richtung am östlichen Straßenrand. Durch die Überlagerung mit der neu zu verlegenden Regenwassersammelleitung DN 300 ist die Trinkwasserleitung umzuverlegen. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen/Umverlegungen werden in der Ausführungsplanung im Detail abgestimmt und gemäß Rahmenvertrag ausgeführt. Die Kostentragung richtet sich nach dem gültigen Rahmenvertrag bzw. den gesetzlichen Regelungen. Die Unterhaltung obliegt dem Versorgungsunternehmen.
158	Blatt 5	3+650 Querung B 156	TW-Leitung DN 100 sichern (Querung)	a) und b) Zweckverband Fernwasserversorgung Sdier	Nördlich der OD Sdier im Bereich der Mittelinsel wird die B 156 von einer Trinkwasserleitung DN 100 gequert. Während der Baumaßnahme ist die Trasse zu sichern. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen/Verlegungen werden in der Ausführungsplanung im Detail abgestimmt und gemäß Rahmenvertrag ausgeführt. Die Kostentragung richtet sich nach dem gültigen Rahmenvertrag bzw. den gesetzlichen Regelungen. Die Unterhaltung obliegt dem Versorgungsunternehmen.

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
159	Blatt 3	1+478 und 1+594 Querungen B 156	Elt-Freileitungen sichern (Querungen)	a) und b) Energieversorgung Sachsen Ost GmbH	<p>In der Ortslage Zschillichau wird die B 156 von Elt-Freileitungen einschl. Straßenbeleuchtung gequert. Während der Baumaßnahme sind die Anlagen zu sichern.</p> <p>Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen/Verlegungen werden in der Ausführungsplanung im Detail abgestimmt und gemäß Rahmenvertrag ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem gültigen Rahmenvertrag bzw. den gesetzlichen Regelungen. Die Unterhaltung obliegt dem Versorgungsunternehmen.</p>
160	Blatt 3 und 4	1+700 bis 2+470 rechts	Elt-Kabeltrasse (lageunsicher) Umverlegung / Sicherung sonstige Leitung	a) und b) Energieversorgung Sachsen Ost GmbH	<p>Die parallel verlaufende Elt-Kabeltrasse wird bereichsweise durch die Baumaßnahme berührt bzw. überbaut und ist dauerhaft zu verlegen. Die B 156 wird in Lage und Höhe verändert und der Knotenbereich B 156 / K 7211 ausgebaut.</p> <p>Für Leitungslegungen wird in dem geplanten Geh-/Radweg ein Trassenbereich von mind. 0,4 m Breite vorgesehen.</p> <p>Die erforderlichen Umverlegungen werden in der Ausführungsplanung im Detail abgestimmt und gemäß Rahmenvertrag ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem gültigen Rahmenvertrag bzw. den gesetzlichen Regelungen. Die Unterhaltung obliegt dem Versorgungsunternehmen.</p>
161	Blatt 4	2+433 bis 2+571 rechts 2+690 bis 2+755 links 2+571 Querung B156	Elt-Kabeltrasse Umverlegung NSK	a) und b) Energieversorgung Sachsen Ost GmbH	<p>Die parallel verlaufende Elt-Kabeltrasse einschl. Querung B156 wird durch die Baumaßnahme berührt bzw. überbaut und ist dauerhaft zu verlegen, der Schaltschrank mit der Schutzanlage der Fernwasserversorgung ist zu versetzen. Die B 156 wird in Lage und Höhe verändert und der Knotenbereich B 156 / K 7211 ausgebaut.</p> <p>Für Leitungslegungen wird in dem geplanten Geh-/Radweg ein Trassenbereich von mind. 0,4 m Breite vorgesehen.</p> <p>Die erforderlichen Umverlegungen werden in der Ausführungsplanung im Detail abgestimmt und gemäß Rahmenvertrag ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem gültigen Rahmenvertrag bzw. den gesetzlichen Regelungen. Die Unterhaltung obliegt dem Versorgungsunternehmen.</p>

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
162	Blatt 5	3+048 Querung B 156	Elt-Leitung tieferlegen (Querung) Schaltschrank rechts versetzen	a) und b) Energieversorgung Sachsen Ost GmbH	<p>Die die B 156 in der Ortslage Sdier querende, im Schutzrohr verlegte Elt-Kabeltrasse ist infolge der Gradientenabsenkung tieferzulegen. Der Schaltschrank wird durch den Geh- und Radweg überbaut und ist zu versetzen.</p> <p>Die erforderlichen Umverlegungen werden in der Ausführungsplanung im Detail abgestimmt und gemäß Rahmenvertrag ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem gültigen Rahmenvertrag bzw. den gesetzlichen Regelungen. Die Unterhaltung obliegt dem Versorgungsunternehmen.</p>
163	Blatt 5	3+048 bis 3+380	Elt-Freileitung sichern (Parallellage einschl. 6 Querungen) 4 Maste rechts versetzen	a) und b) Energieversorgung Sachsen Ost GmbH	<p>In der Ortslage Sdier wird die B 156 von Elt-Freileitungen mehrfach gequert bzw. verlaufen parallel. Während der Baumaßnahme sind die Anlagen zu sichern. Infolge des Geh- und Radwegbaues sind 4 Maststandorte betroffen und sind an den neuen Straßenverlauf anzupassen.</p> <p>Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen/Verlegungen werden in der Ausführungsplanung im Detail abgestimmt und gemäß Rahmenvertrag ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem gültigen Rahmenvertrag bzw. den gesetzlichen Regelungen. Die Unterhaltung obliegt dem Versorgungsunternehmen.</p>

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
164	Blatt 5	3+182 Querung	Querung SW-Druckleitung DN 50 PE-HD mit Steuerkabel sichern/tieferlegen, SW-Leitung DN 200 PVC links/rechts	a) und b) Abwasserzweckverband Kleine Spree	Bei Bau-km 3+182 wird die B 156 von einer SW-Druckleitung gequert. Während der Baumaßnahme ist die Rohrleitungstrasse einschl. der die B 156 kreuzenden Hausanschlüsse zu sichern, ggf. Tieferlegung erforderlich. Die Schachthöhen/-deckel sind an den neuen Straßenverlauf anzupassen. Im Randbereich liegen SW-Leitungen (im Tannenweg, Heideweg, Kleine Gasse weiterführend), diese werden bei der Baudurchführung beachtet. Die erforderlichen baulichen Maßnahmen werden in der Ausführungsplanung im Detail abgestimmt und gemäß Rahmenvertrag ausgeführt. Die Kostentragung richtet sich nach dem gültigen Rahmenvertrag bzw. den gesetzlichen Regelungen. Die Unterhaltung obliegt dem Versorgungsunternehmen.
165	Blatt 5	3+310 bis 3+434 rechts	SW-Leitung DN 200 PVC einschl. kreuzende HA sichern, Steuerkabel	a) und b) Abwasserzweckverband Kleine Spree	Zwischen Bau-km 3+310 bis 3+434 parallel am östlichen Straßenrand und Klixwe Weg wurde seitens des Abwasserzweckverbandes eine SW-Leitung verlegt. Die Leitung wird durch den geplanten Geh- und Radweg überbaut und ist zu beachten. Während der Baumaßnahme ist die Rohrleitungstrasse einschl. der die B 156 kreuzenden Hausanschlüsse zu sichern. Die Schachthöhen/-deckel sind an den neuen Straßenverlauf anzupassen. Die erforderlichen baulichen Maßnahmen werden in der Ausführungsplanung im Detail abgestimmt und gemäß Rahmenvertrag ausgeführt. Die Kostentragung richtet sich nach dem gültigen Rahmenvertrag bzw. den gesetzlichen Regelungen. Die Unterhaltung obliegt dem Versorgungsunternehmen.

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
166	Blatt 5	3+434 bis 3+642 rechts	SW-Druckleitung DN 50 PE-HD sichern	a) und b) Abwasserzweckverband Kleine Spree	<p>Zwischen Bau-km 3+434 und 3+642 parallel am östlichen Straßenrand und Klixwe Weg wurde seitens des Abwasserzweckverbandes eine SW-Leitung verlegt. Die SW-Druckleitung wird durch den geplanten Geh- und Radweg überbaut und ist zu beachten. Während der Baumaßnahme ist die Rohrleitungsstrasse zu sichern.</p> <p>Die erforderlichen baulichen Maßnahmen werden in der Ausführungsplanung im Detail abgestimmt und gemäß Rahmenvertrag ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem gültigen Rahmenvertrag bzw. den gesetzlichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Versorgungsunternehmen.</p>
167	Blatt 5	3+642 Querung	SW-Druckleitung DN 75 PE-HD sichern	a) und b) Abwasserzweckverband Kleine Spree	<p>Bei Bau-km 3+642 wird die B 156 von einer SW-Leitung gequert. Die Leitung ist während der Baumaßnahme zu sichern. Durch den Bau einer Mittelinsel mit Fahrstreifenversatz zur Geschwindigkeitsdämpfung im Ortseingangsbereich von Sdier sind weitere Schutzmaßnahmen an den Anlagen im Querungsbereich erforderlich.</p> <p>Die erforderlichen baulichen Maßnahmen werden in der Ausführungsplanung im Detail abgestimmt und gemäß Rahmenvertrag ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem gültigen Rahmenvertrag bzw. den gesetzlichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Versorgungsunternehmen.</p>

REGELUNGSVERZEICHNIS

Ausbau B 156, 4. Abschnitt, Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Unterlage: 7.1

FESTSTELLUNGSENTWURF, 2. TEKTUR

Lfd. Nr.	Unterlage 7.2 Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
168	Blatt 5	3+168 bis 3+187 links	RW-Leitung DN 200 PVC anpassen	a) und b) Abwasserzweckverband Kleine Spree	<p>Im angegebenen Bereich am westlichen Straßenrand verläuft eine RW-Leitung des Abwasserzweckverbandes. Die Rohrleitung wird durch die Errichtung des Fahrgastunterstandes überbaut und muss an die neue Situation angepasst werden.</p> <p>Die erforderlichen baulichen Maßnahmen werden in der Ausführungsplanung im Detail abgestimmt und gemäß Rahmenvertrag ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem gültigen Rahmenvertrag bzw. den gesetzlichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Versorgungsunternehmen.</p>
169	Blatt 4	2+520 bis 2+700 rechts	Neubau bauzeitliche, provisorische Baustellenumfahrung für Knotenausbau K 7211 (West und Ost)	a) und b) Eigentümer nach GE-Verzeichnis	<p>Für den Ausbaue Zeitraum des Knotens B156 / K7211 wird die Anbindung nach Großdubrau voll gesperrt, der Verkehr über Brehmen umgeleitet.</p> <p>Zur Anbindung der im Osten angrenzenden Produktionsfirmen sowie der K 7211 nach Klix sind Flächennutzungen für bauzeitliche Umfahrungen und Anbindungen auf die K7211 in Richtung Klix erforderlich.</p> <p>Während der Bauzeit wird eine provisorische Baustellenumfahrung einschl. erforderlicher Befestigungen eingerichtet und nach Beendigung des Knotenausbaues wieder zurückgebaut und entsprechend dem vorgefundenen Zustand hergerichtet.</p> <p>Die Kostenregelung als Folgemaßnahme des Knotenpunktausbaues richtet sich nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 12 i. V. mit Nr. 8 und 9 Straßen-Kreuzungsrichtlinie (StraKR). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Der Landkreis ist für die Verkehrssicherungspflicht der Umfahrung zuständig.</p> <p>Die Unterhaltung der Flächen nach Beendigung der Baumaßnahme obliegt, wie bisher, dem jeweiligen Anlieger.</p>